



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Raron** (Gemeinde) vom 6. Juli 2022 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 22. Juni 2022 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Bodmerejia (Einzonung von 8'908 m² von Zone mit unbestimmter Nutzung in Zone für Fischzuchtanlagen) für die Erweiterung der Fischzucht VALPERCA sowie der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (Art. 65.1 BZR);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 16 vom 22. April 2022;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron vom 22. Juni 2022, womit die Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 2022;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 21. September 2022, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 30. September 2022, womit der Mitbericht vom 21. September 2022 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die vorliegende Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements dem Mehrwertabgabeverfahren (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG) unterliegt. Sobald der vorliegende Entscheid rechtskräftig ist, erlässt der Staatsrat eine Veranlagungsverfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann (Art. 10g Abs. 1 kRPG);

Erwägend, dass die Fruchtfolgeflächen vollständig kompensiert werden;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Raron vom 22. Juni 2022 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

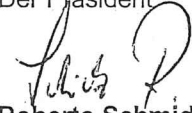
1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 22. Juni 2022 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Bodmerejia“ sowie des Bau- und Zonenreglements wird – unter nachfolgender Bedingung (Ziff. 2) – homologiert.
2. Für die vorliegende Einzonung ist Art. 16a kRPG anzuwenden: Die Einzonung ist mithin an die Bedingung geknüpft, dass die Bauarbeiten in den fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Homologationsentscheids beginnen, wobei der Staatsrat diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern kann. Ist diese Bedingung bei Fristablauf nicht erfüllt, werden die 8'908 m² ohne weiteres Verfahren wieder der Zone mit unbestimmter Nutzung zugeführt.
3. Der vorliegende Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Raron und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 5. Okt. 2022

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 250.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI